



Medienmitteilung

Datum: 8.2.2011

Ammoniakprojekt gut gestartet

2010 wurde das interkantonale Ressourcenprojekt zur Verminderung der Ammoniakverluste und der Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft gestartet. Daran beteiligt sind die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. Die Landwirtschaftsämter der Kantone haben dieses Projekt gemeinsam mit den Umweltschutzämtern und den landwirtschaftlichen Berufsverbänden erarbeitet. An verschiedenen Beratungsveranstaltungen wurde den Landwirten das Projekt mit den Massnahmen zur Zielerreichung vorgestellt. Als wirksamste Massnahme gilt dabei der Einsatz des Schleppschlauchverteilers bei der Gülleausbringung. Obwohl die Teilnahme am Projekt noch nicht den von den Projektverantwortlichen und vom Bund gesteckten Zielen entspricht, ist das Projekt gut gestartet und stösst insbesondere bei der nichtbäuerlichen Bevölkerung auf grosse Akzeptanz.

Stickstoff als wertvoller Nährstoff

Die Landwirte, die bereits beim Projekt mitmachen, sind von der Wirksamkeit der im Projekt vorgeschlagenen Massnahmen überzeugt. Ammoniakverluste sind nämlich für die Landwirtschaft eine bedeutende Verlustquelle des wertvollen Pflanzennährstoffs Stickstoff. Es ist erwiesen, dass pro Jahr gesamtschweizerisch bis zu 40 000 Tonnen Stickstoff von der Landwirtschaft verloren gehen. Dies entspricht fast einem Drittel des Stickstoffanfalls in Hofdüngern und einem mittleren Verlust von fast 40 kg Stickstoff pro Hektare Landwirtschaftliche Nutzfläche. Was für die Betriebe ein finanzieller Verlust darstellt, bedeutet für empfindliche Ökosysteme, wo sich der verflüchtigte Ammoniak ansammelt eine Belastung. Die grössten Verluste von Ammoniak, nämlich rund 50 Prozent, entstehen bei der Hofdüngerausbringung. Deshalb können mit dem bodennahen Ausbringen der Gülle mit den Schleppschläuchen die Verluste sehr wirksam vermindert werden.

Beteiligung am Projekt

Die Beteiligung 2010 am Ammoniakprojekt liegt unter den Zielvorstellungen der Projektverantwortlichen und des Bundes. Bei den Anzahl Betrieben liegt die Beteiligung rund 2/3 unter den Zielvorstellungen, bei der mit Schleppschlauch begüllten Fläche ist diese Ziellücke rund 50 Prozent.

Kantone	Anzahl Betriebe	Mit Schleppschlauch begüllte Fläche
Nidwalden	79	2 675 ha
Obwalden	93	2 290 ha
Schwyz	222	7 106 ha
Uri	68	1 507 ha
Zug	74	4 577 ha
Total	536	18 155 ha

Aufgrund von Rückfragen bei Landwirten sind die Gründe der eher noch schlechten Beteiligung im ersten Jahr verschieden. Im Vordergrund dabei stehen die betrieblichen Verhältnisse, die den Einsatz des Schleppschlauchverteilers beschränken und die Unsicherheiten zu den Bedingungen und Auflagen zum Mitmachen. Nachfolgend möchten wir daher nochmals auf die Bedingungen und Beiträge aufmerksam machen und Sie zum Mitmachen ermuntern.

Bedingungen und Voraussetzungen für Beitragszahlungen

- fristgerechter Abschluss der Vereinbarung
- in den Projektkantonen direktzahlungsberechtigt gemäss Bundesrecht
- Gute Hofdüngerpraxis: Verdünnen der Gülle, guter Ausbringzeitpunkt
- Ausbringung von Hofdüngern mittels Schleppschlauch
- Aufzeichnungspflicht
- Meldung der mit Schleppschlauch gedüngten Flächen jeweils bis spätestens 31. Oktober
- (stichprobenweise) Kontrolle des Schleppschlaucheinsatzes

Den teilnehmenden Betrieben ist es freigestellt, wie viele der möglichen landwirtschaftlichen Nutzflächen wie manches Mal mit Schleppschlauch gedüngt werden, es besteht kein Zwang bezüglich dem flächenmässigen Umfang der Schleppschlauchgaben!

Beiträge

- Der Beitrag für die mit Schleppschlauchverteilern begüllte landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt Fr. 45.– je ha und Gabe.
- In der Talzone, Hügelzone, Bergzone 1 und 2 werden höchstens vier Güllegaben je Jahr und in der Bergzone 3 und 4 höchstens zwei Güllegaben je Jahr für die gleiche Fläche unterstützt.
- Steillagen von mehr als 35 Prozent Hangneigung sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.
- Alle nicht düngbaren ökologischen Ausgleichsflächen sowie alle übrigen nicht mit Gülle düngbaren Flächen sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.

Anmeldefrist für Neueinsteiger

Diese Beitragszahlungen setzen eine gegenseitig unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem einzelnen Bewirtschafter und dem Amt für Landwirtschaft des zuständigen Kantons voraus. Diese Vereinbarung gilt bis zur Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft als Gesuch und ist **bis spätestens 15. März des 1. Beitragsjahres** (= Anmeldejahr) **vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen**.

Dokumentenbezug und weitere Informationen

Das Vereinbarungsdokument sowie weitere Unterlagen zum Ressourcenprojekt können bei den zuständigen Landwirtschaftsämtern bezogen werden oder stehen im Internet zum Herunterladen zur Verfügung.